

Information

zur Waffenbesitzkarte im Erbfall (Erben-WBK)



Tel.: 08342/911-301
www.ostallgaeu.de

Fax: 08342/911-97301

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 Uhr - 12:30 Uhr
Dienstag 7:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 7:30 Uhr - 17:30 Uhr
Terminvereinbarung möglich

Die gesetzliche Grundlage hierfür ist § 20 Waffengesetz (WaffG)

I. Grundvoraussetzungen

- Die Waffen waren auf den Erblasser legal angemeldet
- Der Wohnsitz des Erben befindet sich im Landkreis Ostallgäu
- Vollendung des 18. Lebensjahres des Erben
- Ausgefülltes Antragsformular
- Persönliche Eignung
(wird von der ausstellenden Behörde überprüft)
- Zuverlässigkeit
(wird von der ausstellenden Behörde überprüft)
- Vorlage der Sterbeurkunde
- Nachweis der Erbschaft durch
 - Erbschein
 - Testament
 - sonstigen Nachweis
- Nachweis eines Waffenschrankes

II. Mehrere Erben

Es besteht die Möglichkeit, eine Erben-WBK auf mehrere Erben auszustellen (gemeinsame Waffenbesitzkarte). Hierzu müssen die unter Nr. I genannten Voraussetzungen auf alle Erben zutreffen.

Falls an einer Gemeinsamen Waffenbesitzkarte kein Interesse besteht und Sie nicht Alleinerbe sind, bitten wir um Vorlage von Verzichtserklärungen der Miterben.

III. Munition

Sofern Sie selbst nicht für die geerbte Waffe ein schießsportliches Bedürfnis nachweisen (Sportschütze, Jäger), sind Sie als Erbe nicht berechtigt Munition zu besitzen oder mit der Erbwaffe zu schießen.

IV. **Weitere Möglichkeiten**

Falls Sie die Waffen nicht behalten möchten, bieten sich Ihnen mehrere Möglichkeiten Verkauf der Waffen an einen Berechtigten (Jäger, Sportschütze, Sammler, Waffenhändler) Umbau zu Dekorationswaffen. Hierzu benötigt das Landratsamt eine Bescheinigung von einem Büchsenmacher oder Waffenhändler, dass die Waffe unbrauchbar gemacht wurde. Abgabe der Waffe beim Landratsamt Ostallgäu zur Vernichtung (kostenlos)

V. **Fristen**

Nach Annahme der Erbschaft müssen Sie innerhalb von 4 Wochen eine Erben-WBK beantragen. Sollten Sie die Waffen vor der Annahme der Erbschaft bereits in Ihren Besitz nehmen, beginnt die Frist von 4 Wochen bereits bei Inbesitznahme der Waffen zu laufen.

VI. **Sichere Aufbewahrung**

Es ist sicherzustellen, dass die Waffen immer sicher aufbewahrt sind (siehe Merkblatt zur Aufbewahrung von Waffen und Munition). Es besteht außerdem die Möglichkeit die Waffen bis zum Abschluss des Antragsverfahrens einem berechtigten Waffenbesitzer zur Aufbewahrung zu überlassen oder diese im Landratsamt Ostallgäu zwischenzulagern. Der Erbe kann nur noch einen Waffenschränk mit Sicherheitsstufe 0 oder 1 übernehmen.

VII. **Blockierpflicht**

Falls vom Erben kein Bedürfnis nachgewiesen wird (Jäger, Sportschütze usw.), müssen die Waffen entsprechend dem Stand der Technik durch ein entsprechendes Blockiersystem von einem dafür zugelassenen Büchsenmacherbetrieb gesichert werden.

VIII. **Transport**

Waffen und Munition dürfen ausschließlich von Personen mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis transportiert werden.

IX. **Zu widerhandlung**

Wer die Inbesitznahme einer Waffe nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, oder die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Erlaubnis nicht oder nicht rechtzeitig beantragt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 53 Abs. 7 WaffG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

X. **Hinweise**

- Die Ausstellung einer Erben-WBK kann nur dann erfolgen, wenn alle unter Nr. I genannten Voraussetzungen erfüllt sind.